

Kurzzeitpflegeentgelt pro Person und Tag (Stand 01.05.2024)

Pflegegrad	Pflegekosten	Unterkunft	Verpflegung	Ausbildungs- umlage	Investitions- kosten	zusätz. Betreuungs- leistung	tgl. Gesamt- kosten
1 - 5	107,89 €	29,32 €	22,57 €	4,96 €	24,72 €	8,42 €	197,88 €

- Pflegekosten** sind die unmittelbaren Kosten der Pflege im engeren Sinne, also die Bezahlung erbrachter Pflegeleistungen. Für diese pflegebedingten Aufwendungen in der **Kurzzeitpflege** werden ab dem 01.01.2025 jährlich insgesamt **1.854€** durch die Pflegeversicherung übernommen. Voraussetzung ist eine Einstufung in den Pflegegrad 2-5. Für die pflegebedingten Aufwendungen in der **Verhinderungspflege** werden jährlich insgesamt **1.685€** durch die Pflegekasse übernommen, wenn der Pflegegrad bereits länger als 6 Monate vorliegt. Bei Finanzierung auf Grundlage ärztlich verordneter Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V (Wenn kein Pflegegrad vorliegt) werden die Pflegekosten entsprechend Pflegegrad 2 berechnet.
- Sollte eine Verlängerung des Aufenthaltes in der Kurzzeitpflege vereinbart werden, nachdem die Zuschüsse der Pflegeversicherung ausgeschöpft sind (**Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege**), werden kalendertäglich die Gesamtkosten des jeweiligen Pflegegrades als Selbstkosten in Rechnung (Privatrechnung) gestellt.
- Kosten für **Unterkunft und Verpflegung** umfassen die Kosten der vom Heim erbrachten Leistungen z.B. Mahlzeiten, Zimmerreinigung und sonstiger Service. Diese Kosten trägt der Gast.
- Bei ausschließlicher **Versorgung mit Sondenernährung** reduziert sich der zu zahlende Betrag der Verpflegungskosten auf 12,50€ (tgl.) bzw. 380,25€ (mtl.)
- Investitionskosten** sind die Kosten der ursprünglichen Erstellung und Herrichtung des Kurzzeitpflegeplatzes. Die Investitionskosten sind für Gäste ab Pflegegrade 1 innerhalb von NRW für je 28 Tage Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege refinanzierbar. Bei Finanzierung auf Grundlage ärztlich verordneter Kurzzeitpflege nach § 39c SG V trägt der Gast diese Kosten selbst.
- Ausbildungsumlage:** nach §28 Pflegeberufegesetz. Es handelt sich um einen jährlich festsetzten Umlagebetrag, der bundesweit von allen Pflegeeinrichtungen erhoben wird.
- Die jeweils zuständige Pflegekasse übernimmt die Kosten für die **zusätzliche Betreuungsleistung** nach §43b SGB XI für den Kurzeitaufenthalt bis zu 28 Tagen ab Pflegegrad 2.
- Kurzzeitpflegegästen **ohne Einstufung in einen Pflegegrad** wird ein tägliches Gesamtentgelt entsprechend den Pflegegraden 1-5 berechnet.